

10. 1. Eigentumsübergang beim Versendungskaufe.

2. Ist der Kollführunternehmer, der im Auftrage des Verkäufers eine versendete Ware am Ankunftsorte dem bereits Eigentümer gewordenen Käufer zuführen soll, diesem letzteren aus schuldhaft unterlassener Obhut über die Sache wegen widerrechtlicher Verletzung des Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB. Schadenersatz-

pflichtig, wenn infolge der nachlässigen Obhut die Sache vom Rollwagen gestohlen wird?

3. Bedeutung von die Haftung der Rollwagununternehmer einschränkenden „Allgemeinen Bedingungen“ für diesen Schadenersatzanspruch.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1921 i. S. R. B. (Bekl.) w. N. u. P. (Kl.). VI 543/20.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Juni 1919 von der Firma M. & A. in N. einen Ballen Tuch zum Preise von 4317,40 M gekauft. Die Versendung der Ware an die Klägerin erfolgte durch die Nachener Expeditiions- und Lagerhaus N.-G., die ihrerseits zur Abfuhr der mit Sammelladungen in S. ankommenden Waren an die Empfänger die Sammelladung an den Beklagten gehen ließ. Die Klägerin hat die Ware nicht erhalten; sie wurde dem Rollwagensführer des Beklagten, während er sich vom Wagen in ein Haus entfernt hatte, vom Wagen gestohlen. Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Ersatz ihres Schadens in Höhe des dem Verkäufer gezahlten Kaufpreises in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

1. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß ein Vertragsverhältnis, das den Beklagten der Klägerin zum Schadenersatz verpflichten könnte, zwischen den Parteien nicht besteht, und daß ebensowenig an eine Geschäftsführung ohne Auftrag, die zu demselben Erfolge führen könnte, zu denken ist. Es ist zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, daß eine Person im Auftrag einer anderen und zugleich als Geschäftsführer ohne Auftrag für einen Dritten handelt. Die Sachlage schließt aber im gegebenen Falle den Willen des Beklagten aus, für die Klägerin zu handeln; er hatte von der Nachener Expeditiionsfirma eine Sammelladung von Waren zur Abrollung der einzelnen Waren an die Empfänger zugesandt erhalten und führte lediglich den damit ihm erteilten Auftrag der Absenderin aus. Den Willen, für den Dritten als Geschäftsherrn zu handeln, setzt aber die Geschäftsführung ohne Auftrag in allen Fällen voraus. Ob es möglich sein würde, in dem Schreiben der Verkäuferin M. & A. in N. an die Klägerin vom 3. September 1919 eine Übertragung der vertraglichen Ansprüche der genannten Firma gegen Expeditieur und Fracht-

föhre zu erblicken, kann dahingestellt bleiben, da eine solche Übertragung der Rechte vom Kläger gar nicht behauptet ist.

2. Die Klage ist weiter gestützt auf rechtswidrige und schuldhaftige Verletzung des Eigentums des Klägers durch den Beklagten (§ 823 Abs. 1, § 276 BGB.). Erste Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs aus Eigentumsverletzung ist, daß die Klägerin das Eigentum an der seitens der Verkäuferin M. & A. durch die Nachener Expeditionsfirma ihr übersandten Ware zur Zeit des Abhandenkommens des Tuchballens bereits erworben hatte. Nach dem Vortrage der ersten Instanz war der Eigentumserwerb der Klägerin lediglich auf das Kaufgeschäft und die Bezahlung des Kaufpreises sowie die mit der Klage in Abschrift überreichte Rechnung der Verkäuferin gestützt worden. Mit Recht sah das Landgericht dadurch den Nachweis für die Eigentumsübertragung nicht als erbracht an. Ein tatsächlicher Vorgang, in welchem nach den §§ 929, 930 BGB. eine Eigentumsübertragung seitens der Verkäuferin an die Klägerin hätte gefunden werden können, war gar nicht behauptet. An sich aber geht bei Verwendungskäufen das Eigentum der Kaufsache auf den Käufer erst dann über, wenn sie in dessen Hände gelangt ist und von ihm in der Absicht des Eigentumserwerbs angenommen wird, was auch ohne ausdrückliche Erklärung geschehen kann (RGZ. Bd. 64 S. 145; Bd. 74 S. 355).

Im zweiten Rechtszuge hat die Klägerin ihren Eigentumserwerb auf die für die Lieferung der Ware seitens der Verkäuferin M. & A. in A. in der Auftragsbestätigung ausgesprochene Klausel gestützt: „netto Kasse bei Empfang der Ware loco Fabrik. Die Ware geht mit Ausstellung der Faktura in Ihren Besitz über“. Darin erblickt das Berufungsgericht die Eigentumsübertragung: nach Absicht der Vertragsparteien, nimmt es an, sollte das Eigentum der Ware mit der Übergabe der Ware an die Nachener Expeditionsfirma auf die Klägerin übergehen und diese Firma als Vertreter der Klägerin handeln. Diese Auffassung muß rechtlichen Bedenken begegnen. Die Revision sieht in der Klausel nur eine Abmachung über den Übergang der Gefahr; eine Absicht der Eigentumsübertragung sei ihr nicht zu entnehmen, zumal weder behauptet noch festgestellt sei, daß die Nachener Expeditionsfirma tatsächlich als Vertreterin der Klägerin gehandelt habe. In der Tat ist es nach den Übungen im Handel nicht unwahrscheinlich, daß die Klausel nur über den Erfüllungsort (loco Fabrik) und den Übergang der Gefahr Bestimmung treffen will. Auch das Schreiben der Firma M. & A. an die Klägerin vom 3. September 1919 folgert aus der Klausel nichts anderes, als daß die Klägerin den Kaufpreis der Ware an sie jedenfalls zahlen müsse und sich dann wegen der Rückerstattung an den Hamburger Expeditieur oder an die

Versicherungsgesellschaft halten möge. Wird der zweite Teil der Klausel rechtlich näher betrachtet, so ist zunächst die Ausstellung der Faktura ein rein innerer Vorgang im Geschäfte des Verkäufers, der nach außen in keiner Weise hervortritt; er kann deshalb eine Eigentumsübertragung nach § 929 oder auch nach § 930 BGB. jedenfalls nicht darstellen. Soll damit die gleichzeitig zu denkende Übergabe an den Spediteur behufs Absendung als Akt der Eigentumsübertragung gemeint sein, was das Berufungsgericht annimmt, mit dem Satze der Klausel aber keineswegs gesagt ist, so ist zu bemerken, daß der vom Verkäufer beauftragte Spediteur oder Frachtführer an sich nicht Vertreter des Käufers, sondern Beauftragter des Verkäufers ist; das Eigentum der Ware geht also nicht durch Ablieferung an den Spediteur auf den Käufer über, es sei denn, daß dieser oder in seinem Auftrag oder Einverständnis der Verkäufer ihn zu seinem Vertreter behufs Empfang und Weiterendung der Ware bestellt hatte (RGZ. Bd. 84 S. 320). Voraussetzung einer solchen Eigentumsübertragung wäre im gegebenen Falle, daß der Speditionsfirma in A. im Einverständnis der Klägerin durch Mitteilung der Vertragsklausel über den Eigentumsübergang der Auftrag erteilt worden wäre, als Vertreter der Klägerin zu handeln, sowie daß sie die Klausel auch im Sinne der Eigentumsübertragung auffaßte und demgemäß für die Klägerin handeln wollte. Nur so würde durch Übergabe der Ware an den Spediteur eine Eigentumsübertragung gemäß § 929 BGB. zustande gekommen sein. Ein Eigentumsübergang nach § 930 BGB. aber, wenn an einen solchen in der Klausel gedacht wäre, würde erfordern, daß gleichzeitig mit der Ausstellung der Faktura die für die Klägerin bestimmte Ware beim Verkäufer ausgeschieden war (RGZ. Bd. 97 S. 252), und der Verkäufer diese nunmehr für die Klägerin als die Käuferin in Verwahrung genommen hätte. Nach allen diesen Richtungen fehlt es an jeder Feststellung wie an schlüssigem Parteivorbringen und bedarf die Sache der weiteren Aufklärung; es muß der Sinn der Klausel aus den Geschäftshandlungen der Parteien und am Orte der Lieferung ermittelt und dann geprüft werden, ob den rechtlichen Voraussetzungen für einen Eigentumsübergang genügt ist.

3. Das Berufungsgericht erachtet eine Schadenersatzverpflichtung des Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 276 BGB. für gegeben, weil er dem zur Abrollung der Waren an die Empfänger bestimmten Rollwagen nur den Kutscher, nicht aber auch noch einen Begleitmann beigegeben habe. Da er wissen mußte, daß der Kutscher im natürlichen Verlaufe seiner Verrichtungen gezwungen sein würde, den Wagen für kürzere oder längere Zeit unbeaufsichtigt zu lassen, habe er durch diese Unterlassung die Gefahr des Diebstahls an den auf dem Wagen lagernden Gütern grob fahrlässig heraufbeschworen. Die Revision

macht dagegen geltend, daß eine allgemeine Rechtspflicht der Beklagten zum Handeln gegenüber der Klägerin als der angeblichen Eigentümerin des Ballens Tuch nicht bestanden habe, und beruft sich für ihre Auffassung auf die Entscheidung RGZ. Bd. 97 S. 12. Hier ist ausgesprochen, daß eine allgemeine Rechtspflicht, fremdes Eigentum gegen Gefahren zu schützen und vor Diebstahl oder Beschädigung zu bewahren, nicht bestehe und eine Pflicht dazu nur durch ein besonderes Rechtsverhältnis begründet werde. Auch der allgemeine Gesichtspunkt, daß es eine Unterlassung ist, die die Haftung des Beklagten begründen soll, eine solche aber nur rechtswidrig ist, wenn die unterlassene Handlung durch eine Rechtspflicht geboten war (RGZ. Bd. 52 S. 373, Bd. 54 S. 53), führt dahin, daß ein besonderes Rechtsverhältnis, das dem Beklagten eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Verwahrung und Überwachung des im fremden Eigentum stehenden, von ihm beförderten Gutes auferlegte, bestehen muß. Eine solche Sorgfaltspflicht war dem Beklagten zunächst nur vertragsmäßig durch die Nachener Expeditionsfirma, die ihm die Sammelladung zur Abrolung der einzelnen Güter an die Empfänger zugesandt hatte, auferlegt worden. Daß die Vertragshaftung dem anderen Vertragsteile gegenüber die allgemeine Verantwortung aus unerlaubter Handlung auf Grund desselben Tatbestands, sei es diesem anderen Vertragsteile gegenüber, sei es auch gegenüber Dritten, nicht ausschließt, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 63 S. 308, Bd. 88 S. 317 und 433; JW. 1920 S. 284 Nr. 6).

Ein den Beklagten zur Sorgfalt für fremdes Eigentum verpflichtendes rechtlich erhebliches Verhältnis ist nun in der Tat vorhanden; es ist in dem Gewerbebetriebe des Beklagten als Rollfuhrunternehmer begründet. Wer es als Gewerbeunternehmer sich zur Aufgabe macht, zum Zwecke des eigenen Erwerbes fremdes Eigentum, sei es als Lagerhalter zu verwahren, sei es als Spediteur oder Frachtführer von einem Orte zum anderen zu befördern, überkommt vermöge dieses Gewerbebetriebes, auch abgesehen von den einzelnen geschlossenen Verträgen und der dadurch begründeten Verpflichtung gegenüber dem Einlagerer oder dem Absender, eine Obhut- und Überwachungsverpflichtung an allen in seinem Gewerbebetrieb an ihn gelangenden, im fremden Eigentum stehenden Sachen. Das entspricht der Rechtsanschauung und dem Rechtsbedürfnis. Der Eigentümer, dessen Person mit der Person des Absenders oder Einlagerers, also des Vertragsgegners des Lagerhalters, Speditors, Frachtführers in sehr vielen Fällen sich nicht deckt, und der in diesen Fällen sein Eigentum nicht selbst schützen kann, muß sich darauf verlassen können, daß der Gewerbeunternehmer, an den sein Eigentum zu den bezeichneten Zwecken gelangt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verwahrung

und Erhaltung des fremden Gutes aufwendet. Ähnlich wie nach anerkannter Rechtsprechung derjenige, der einen Verkehr, sei es auf einem Wege, sei es zu oder in einem Hause, eröffnet, lediglich durch diese rechtserhebliche Tatsache auch die Verpflichtung übernimmt, für die Sicherheit dieses Verkehrs Sorge zu tragen (RdZ. Bd. 54 S. 56 flg., Bd. 68 S. 365, Bd. 85 S. 186, Bd. 88 S. 434), so übernimmt auch der Gewerbetreibende, der sich mit der Verwahrung oder Beförderung fremder Eigentumsgegenstände befaßt, die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Behandlung dieser Gegenstände. Sie trifft ihn, auch ehe und ohne daß ein Vertrag über die Lagerung oder Beförderung mit ihm geschlossen wurde, so wenn ein Gut ihm im Hinblick auf einen noch abzuschließenden Vertrag überliefert wird, aber auch wenn etwa infolge einer auf der Eisenbahn erfolgten Verwechslung ein fremdes Gut, auf das sich der von ihm geschlossene Vertrag nicht bezieht, in seinem Gewerbebetrieb in seine Hände gelangt. Daß schon der Gewerbebetrieb als solcher besondere Sorgfaltspflichten gegen Dritte mit sich bringt, ist ein Rechtsgebante, der im Hinblick auf die Sicherheit der in dem Gewerbebetriebe tätigen oder durch den Gewerbebetrieb gefährdeten Personen strafrechtlich in den §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB., zivilrechtlich in § 903 ABW. Ausdruck gefunden hat. Die besondere Sorgfalt, von der in diesen Gesetzesbestimmungen die Rede ist, ist nicht eine durch etwaige besondere Gesetze auferlegte, sie trifft den Gewerbetreibenden allein vermöge seines Berufes oder Gewerbes für alle Handlungen, die in den Kreis der Berufs- oder Gewerbehandlungen fallen; der Gewerbebetrieb begründet besondere Pflichten über die allgemeinen Pflichten eines jeden hinaus gegenüber den Personen, im gegebenen Falle gegenüber den Gütern, mit denen er in seinem Gewerbebetrieb in Verkehrsberührung kommt (vgl. zu § 222 Abs. 2 StGB. RGE. Bd. 3 S. 84, Bd. 5 S. 77, Bd. 29 S. 227); er verpflichtet zum Handeln und begründet eine Verantwortlichkeit für Unterlassungen dieses Handelns, die andere Personen nicht trifft. Wie die Verkehrsöffnung Sorgfaltspflichten gegenüber Personen und Sachen entstehen läßt, deren Unterlassung schadenersatzpflichtig macht, so hier der Gewerbebetrieb des mit der Behandlung fremden Eigentums befaßten Unternehmers gegenüber den in dem Gewerbebetrieb an ihn gelangten fremden Sachen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Beklagten, indem er den Kollwagen, auf dem sich die den Empfängern zuzuführenden fremden Güter befanden, durch die Unterlassung der Mitgabe einer Begleitperson für den Aufseher zeitweise unbeaufsichtigt ließ und so die Gefahr des Verlustes durch Diebstahl herbeiführte, die von ihm auch bei der Häufigkeit der Diebstahlvergehen in neuerer Zeit erkannt werden konnte und mußte, der Vorwurf einer fahrlässigen Eigentumsverletzung nach §§ 823

Ubj. 1, 276 BGD. trifft, ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden. Ob eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Klägerin besteht, ist nur vom Nachweise des Eigentums der letzteren abhängig.

4. Der Beklagte beruft sich auf die von ihm vorgelegten Allgemeinen Bedingungen der Kolliführunternehmer von Hamburg, Altona und Umgegend vom 2. Juni 1910, wonach diese für Beschädigung oder Verlust der ihnen zum Transport übergebenen Güter bei eigenem oder ihrer Angestellten Verschulden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, nur bis zur Höhe von 60 M für je 50 kg haften; er macht geltend, daß er darüber hinaus auch der Klägerin nicht hafte, die größere Rechte als der Vertragsgegner des Beklagten auch für sich geltend machen könne.

Insofern etwa die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch aus einer Abtretung der Ansprüche ihrer Verkäuferin und deren Spediteurs herleiten könnte, würden jene allgemeinen Bedingungen, wenn auf ihrer Grundlage der Fracht-Ubrollvertrag geschlossen wäre, auch die Klägerin verpflichten und ihren Schadenersatzanspruch einschränken. Für die Haftung des Beklagten der Klägerin gegenüber als Eigentümerin des rechtswidrig ihr entzogenen Gutes aus unerlaubter Handlung kann diese Haftungsbeschränkung an sich nicht gelten, auch dann nicht, wenn die Beschränkung der allgemeinen Übung in Hamburg entsprochen hätte und der Klägerin bekannt gewesen wäre, wie das Reichsgericht in dem ähnlich gelagerten Falle RGZ. Bb. 63 S. 312 ausgeführt hat. Sie würde nur dann auch gegenüber dem Ansprüche der Klägerin Platz greifen können, wenn diese ausdrücklich oder stillschweigend jenen Bedingungen in ihrem Geschäftsverkehr sich unterworfen hätte, wenn sie mit der Art der Verpackung der Ware und der Haftungsbeschränkung der Beklagten einverstanden war. Dabei ist aber zu bemerken, daß der Entschädigungsfuß der allgemeinen Bedingungen im Jahre 1910 aufgestellt ist und den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise mehr entspricht, so daß ein solches Einverständnis nur schwer anzunehmen sein möchte. Ob nicht auch dann, wenn die Haftungsbeschränkung danach Platz greifen könnte, eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten, wie sie das Berufungsgericht annimmt, sie wieder in Wegfall bringen würde, kann bei gegenwärtiger Sachlage unerörtert bleiben.

Wegen des Mangels der Feststellung des Eigentumsübergangs an die Klägerin war hiernach das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.